

► Maklerrecht

Versicherer darf Maklervollmacht nicht als zu alt zurückweisen

| Eigentlich ist die Sache klar: Eine Maklervollmacht gilt unbefristet und verfällt nicht, solange sie der Maklerkunde nicht widerruft. Dennoch gibt es nach wie vor einige Versicherer, die eine Maklervollmacht als zu alt zurückweisen. VVP liefert Ihnen das rechtliche Rüstzeug und sagt Ihnen, wie Sie hier in der Praxis vorgehen. |

Richtig ist: Eine Vollmacht ist so lange gültig, solange sie nicht vom Vollmachtgeber (Maklerkunde) widerrufen bzw. ihr Erlöschen angezeigt wurde. So steht es in den §§ 170, 172 BGB. Formal-juristisch ist damit auch eine mehrere Jahre alte, nicht widerrufen Vollmacht nach wie vor gültig. Ohne Einschränkung gilt sie quasi „ewig“, selbst über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Der Makler vertritt nunmehr dessen Erben (ableitbar aus § 1922 BGB).

PRAXISTIPPS |

- Doch das nützt Ihnen wenig, wenn sich der eine oder andere Versicherer querstellt und schnelles Maklerhandeln geboten ist. Um auf Nummer sicher zu gehen und jedes Risiko von vornherein auszuschalten, sollten Sie bei Kündigung kurz vor der Vertragsverlängerung – zumindest, wenn es sich um große Verträge handelt –
 - den Kunden selbst kündigen lassen oder
 - eine vom Kunden unterzeichnete aktuelle Original-Vollmacht mit der Bitte um Rückgabe dem Kündigungsschreiben beifügen.
- Auch ein rechtliches Vorgehen gegen das Versicherer-Argument „Maklervollmacht zu alt“ ist erfolgsversprechend. Das zeigt ein Fall, in dem das AG Köln 2012 einen Anerkenntnisbeschluss erlassen hat. Ein Urteil ist seinerzeit nur deshalb nicht ergangen, weil das Unternehmen den Anspruch des Maklers anerkannt hatte, sodass das Verfahren für erledigt erklärt wurde (AG Köln, Beschluss vom 01.08.2012, Az. 144 C 83/12).

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Beitrag „Wer ist beim Tod des Kunden in Bezug auf Maklervertrag Vertragspartner bzw. Bevollmächtigter?“ VVP 1/2021, Seite 5 → Abruf-Nr. 46977006

► Rentenversicherungspflicht

Volljuristischer Angestellter eines Versicherungsmaklers

| Der volljuristische Angestellte eines Versicherungsmaklers, der funktionell in das Vermittlungsgeschäft eingebunden ist, übt keine Tätigkeit aus, die nach ihren inhaltlichen Aspekten und der äußeren Form dem Bereich anwaltlicher Berufstätigkeit zuzuordnen ist. Eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht scheidet damit aus. Die Tätigkeit vermag weder eine Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer noch in einem Versorgungswerk für Rechtsanwälte zu begründen (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 10.03.2021, Az. L 2 R 193/20, Abruf-Nr. 225069). |

Das sind Ihre
Argumente und
Möglichkeiten



ARCHIV

Ausgabe 1 | 2021
Seite 5–7

Keine anwaltliche
Berufstätigkeit
– keine Befreiung